

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:
Modellflugverein (MFV) Bochum & Wattenscheid e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Bochum erfolgt.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, den Luftsportgedanken besonders im Bereich des Modellflugsports zu fördern und verfolgt diese Förderung ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ein besonderes Ziel ist die Erfassung der Jugend zum Zwecke der gemeinnütziger Jugendpflege und Jugendarbeit. Hier zu zählen das bauen und fliegen von Modellflugzeugen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, deren Ziele in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck des Vereins entsprechen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die ideell oder materiell den Verein, bei der Erlangung seiner Ziele, behilflich sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:
 - durch Austrittserklärung
 - durch Tod

- durch Ausschluss
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich, wenn sie zum 01.10. des gleichen Jahres schriftlich eingeleitet worden ist
 6. Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer:
 - seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - vereinschädigende Verfehlungen irgendwelcher Art begangen hat, die das Ansehen des Vereins gemindert hat.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflichten und die Rechte:
 - die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Fachreferenten zu befolgen.
 - die beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten.
 - Satzungsänderungen und Anträge einzubringen.
 - Die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen.

§ 5 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht aus vier Personen, nämlich:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach der Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Kassenprüfer und Jugendleiter

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, wobei der zweite Kassenprüfer nach einem Jahr automatisch zum ersten Kassenprüfer wird und der zweite Kassenprüfer jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung neu von den Mitgliedern gewählt wird.
2. Neben dem Vorstand wird ein Jugendleiter für zwei Jahre von den Mitgliedern gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder abzusenden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

5. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, einschließlich Kassenbericht.
 - Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Abwahl und Neuwahl des Vorstandes.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste mit Zustimmung der Mitglieder zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, aber nur bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Trifft dieses nicht zu, so ist nach zwei, höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Modellflugs in Bochum verwenden darf.

§ 12

Behördliche Satzungsänderung

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen.